

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
SÜDAFRIKA

Rahmenbedingungen für Investoren

2019
2020

Vertrauen stärken



Vertrauen stärken

„Egal welches Projekt in Südafrika geplant ist – bei der Beratung und Begleitung vertrauen Mandanten neben der fachlichen Expertise auf einen verlässlichen Partner. Dass wir der passende Partner an Ihrer Seite sind, das beweisen wir Ihnen gerne. Wir begleiten Sie mit unserer Erfahrung und ausgewiesenen Kompetenz in ganz Südafrika und über Ländergrenzen hinweg.“

Rödl & Partner

Rödl & Partner

INVESTITIONSFÜHRER
SÜDAFRIKA

Rahmenbedingungen für Investoren

2019
2020

Vertrauen stärken

Inhalt

Unser Profil	7
Rödl & Partner in Südafrika	9
Unsere Dienstleistungen	11
Zahlen und Fakten	15
Investitionstandort Südafrika	17
Wichtige Wirtschaftssektoren	19
Automobilbranche	19
Bau- und Infrastruktur	19
Bergbau	19
Energie	20
Gesundheitswesen	20
Kunststoffe	21
Maschinenbau	21
Nahrungsmittel	21
Wichtige Rechtsformen	23
Private Company	23
Public Company	23
Close Corporation	23
Joint Venture	24
Partnership	24
(Business) Trust	24
External Company (Branch Office)	25

Gesellschaftsgründung	26
Banken & Finanzierung	27
Bankenwesen	27
Devisenkontrolle (Exchange Control)	27
Währungsrisiken	27
Steuerliche Aspekte bei der Fremdfinanzierung	27
Grundstückserwerb	29
Arbeitsrechtliche Regelung	30
Arbeitsverträge	30
Befristung	31
Probezeit	31
Arbeitszeit und Überstundenvergütung	31
Urlaubsanspruch und Mutterschutz	32
Lohnfortzahlung im Krankheitsfall	32
Kündigungsrecht und -schutz	32
Anstellung von ausländischen Mitarbeitern	34
Kurzaufenthalt nach Section 11 (2) Immigration Act 13 of 2002	34
Intra-Company Transfer Work Visa	34
Critical Skills Work Visa	35
General Work Visa	35
Corporate Visa	35
Broad-Based Black Economic Empowerment	36

Steuern	38
Einkommensteuer und Körperschaftsteuer	38
Doppelbesteuerungsabkommen	41
Kapitalertragsteuer	41
Kapitalgewinnsteuer bzw. die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen	41
Umsatzsteuer	42
Durchgriffs- bzw. Hinzurechnungsbesteuerung	42
Das Steueramnestie-Programm in Südafrika	44
Einfuhrbestimmungen und Zölle	45
Rechnungslegung	46
Rechnungslegungsgrundlagen	46
Prüfungspflicht	46
Unterschiede der südafrikanischen Rechnungslegung zum HGB	47
Vertragsrecht	49
Grundlagen des allgemeinen Vertragsrechts	49
Kaufrecht	49
Sicherung von Ansprüchen und Forderungen	50
Vollstreckung	50
Vertriebsrecht	51
Insolvenzrecht	52
Öffentliche Ausschreibung	53
Schutz personenbezogener Daten	54
Kontakt in Südafrika	55

Über uns

Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte Weltmarktführer

www.roedl.de/über-uns





Rödl & Partner in Südafrika

Rödl & Partner hat 2008 eine eigene Niederlassung in Johannesburg eröffnet und dabei für die Leistungen der Wirtschaftsprüfung die unabhängige südafrikanische Prüfungsgesellschaft Campbell Bode Brown in das weltweite Unternehmen integriert. Anfang 2009 kam eine weitere Niederlassung in Kapstadt hinzu.

Damit ist Rödl & Partner als eine der ersten deutschen Beratungs- und Prüfungsgesellschaften im südlichen Afrika vertreten. Schwerpunkt des Teams von erfahrenen südafrikanischen und deutschen Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten ist die Betreuung von Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen bei der Jahresabschlussprüfung, bei Transaktionen und bei der laufenden steuerlichen, rechtlichen und administrativen Begleitung ihres Südafrika-Engagements in deutscher Sprache und aus einer Hand.

Zu unseren Mandanten zählen große deutsche Automobilzulieferer und Maschinenbauunternehmen sowie Technologielieferanten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, die die Bergbauindustrie Südafrikas und angrenzender Länder ausrüsten. Daneben beraten wir Unternehmen aus den Wirtschaftsbereichen der Erneuerbaren Energien, der Industrie und des Handels sowie Dienstleistungsunternehmen aller Branchen.



Unsere Dienstleistungen

In unseren Niederlassungen in Johannesburg und Kapstadt erbringen wir folgende deutschsprachige Beratungsleistungen:

RECHTSBERATUNG

- Gründung von Gesellschaften, laufende gesellschaftsrechtliche Beratung
- Company Secretarial Services
- Joint Venture, Unternehmenskauf und -verkauf
- Legal Due Diligence
- Arbeitsverträge, Verträge mit Führungskräften
- Auflösung von Arbeitsverhältnissen
- Compliance
- B-BBEE-Beratung
- Local Content-Beratung
- Vertriebsrecht, Lizenzvereinbarungen
- Gewerblicher Rechtsschutz (Marken, Design, Urheberrechte)
- Immobilienrecht
- Energierecht
- Vergaberecht
- Immigrationsrecht

STEUERBERATUNG

- Nationale und internationale Steuerstrukturgestaltung
- Expatriate-Beratung
- Betriebsstätten-Beratung
- Begleitung von Betriebsprüfungen
- Steuerliche Beratung beim Unternehmenskauf und -verkauf
- Tax Due Diligence
- Verrechnungspreise

BUSINESS PROCESS OUTSOURCING

- Prozessoptimierung in allen administrativen Geschäftsprozessen
- Finanz- und Lohnbuchhaltung, Personalverwaltung
- Cash Management
- Management Reporting, Berichterstattung nach Konzernvorgaben
- Jahresabschlusserstellung
- Steuerliche Anmeldungen, steuerliche Deklarationsberatung

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- Jahresabschlussprüfung nach nationalem Recht
- Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen nach HBG sowie IAS / IFRS und anderen internationalen Bilanzierungsvorschriften
- Unterstützung des Beteiligungscontrollings
- Finanzprüfungsausschuss laut GoB
- Sonderprüfungen, Unterschlagungsprüfung, Financial Due Diligence

UNTERNEHMENSBERATUNG

- Wirtschaftsförderung
 - Seminare, Präsentationen
 - Delegationsreisen inkl. Unternehmensbesichtigungen und Kooperationsbörsen
- Beratung zum Markteintritt
 - Marktanalysen
 - Machbarkeitsstudien
 - Match-Making und Vorbereitung von B2B-Treffen
 - Unterstützung bei öffentlichen Ausschreibungen

- Unterstützung Marketing
 - Messebegleitung
 - Mailing und Desk Service
 - Veranstaltungsorganisation
 - Übersetzungsdienste

- Beratung Finanzen
 - Rentabilitätsanalysen und Cash-Flow Modelle
 - Strukturierte Finanzierung
 - Unterstützung bei der Bewerbung um Fördermittel
 - Risikomanagement
 - Kontinuierliche Beratung und Überwachung des Projektlebenszyklus

- Beratung des öffentlichen Sektors zu Energie, Wasser und Abwasser, Abfallmanagement und Transport
 - Leistungsbeurteilung und Benchmarking im Wassersektor (www.roedl-benchmarking.com)
 - Kosten und Gebühren / Tarif-Studien
 - Markt- und institutionelle Rahmenbedingungen, Regulierungsfragen
 - Politikberatung zur Implementierung von Fördersystemen
 - Öffentliche Ausschreibungen
 - Strukturierung zentraler Einheiten und Konzepte der Privatisierung
 - Finanz- und Fondmanagement
 - Infrastrukturmanagement



Zahlen und Fakten

Fläche	1.219.090 km ²				
Ethnische Gruppen	„Schwarze“: 80,9 Prozent „Farbige“ („Coloreds“): 8,8 Prozent „Weiße“: 7,8 Prozent Inder / Asiaten: 2,5 Prozent (2018')				
Amtssprachen	Südafrika verfügt über 11 offizielle Amtssprachen: – siZulu: 24,7 Prozent – IsiXhosa: 15,6 Prozent – Afrikaans: 12,1 Prozent – Sepedi: 9,8 Prozent – Setswana: 8,9 Prozent – Englisch: 8,4 Prozent – Sesotho: 8 Prozent – Xitsonga: 4 Prozent – siSwati: 2,6 Prozent – Tshivenda: 2,5 Prozent – isiNdebele: 1,6 Prozent – andere: 1,9 Prozent (2017')				
Bevölkerung	Gesamtbevölkerung: 55.380.210 (2018')	Unter 15 Jahren: 28,18 Prozent (2018')	Über 65 Jahre: 5,81 Prozent (2018')	Bevölkerungswachstum: 0,97 Prozent (2018')	Stadtbevölkerung: 66,4 Prozent (2018')
Arbeitslosenrate	Gesamtarbeitslosenrate: 27,5 Prozent (2017')	Jugend-arbeitslosenrate (zwischen 15-24 Jahren): 53,5 Prozent (2017')			

	<p>Kaufkraftparität: USD 767,2 Mrd. (2017)</p>
BIP	<p>Beitrag einzelner Branchen: Landwirtschaft: 2,8 Prozent Industrie: 29,7 Prozent Dienstleistungen: 67,5 Prozent (2017)</p> <p>reale Wachstumsrate: 1,3 Prozent (2017)</p>
Staatsverschuldung	50,1 Prozent des BIP (2016 ¹)
Inflationsrate (Verbraucherpreise)	5,3 Prozent (2017 ¹)
Exporte	<p>Gesamtexporte: USD 94,93 Mrd. (2017*)</p> <p>Hauptexportgüter: Gold, Diamanten, Platin, andere Metalle und Mineralien, Maschinen und Anlagen</p> <p>Hauptexportpartner: China: 9,2 Prozent USA 7,7 Prozent Deutschland: 7,1 Prozent (2017)</p>
Importe	<p>Gesamtimporte: USD 89,36 Mrd. (2017¹)</p> <p>Hauptimportgüter: Maschinen und Anlagen, Chemikalien, Erdölerzeugnisse, wissenschaftliche Instrumente, Lebensmittel</p> <p>Hauptimportpartner: China: 18,3 Prozent Deutschland: 11,9 Prozent USA: 6,6 Prozent (2017)</p>

Investitionsstandort Südafrika

Südafrika ist eine der größten Volkswirtschaften Afrikas und des Kontinents führender Empfänger von ausländischen Direktinvestitionen.

Das Land verfügt mit über 55 Mio. Einwohnern über einen sehr großen Absatzmarkt, der aufgrund der kontinuierlich wachsenden Mittelschicht auch für die Zukunft eine positive Entwicklung verspricht. Südafrika bietet durch dessen fortschrittliche Marktentwicklung, Infrastruktur und gesetzliche Rahmenbedingungen als afrikanisches Einsteigerland und Sprungbrett für den afrikanischen Markt an. So sind bereits rund 800 deutsche Unternehmen, die viele Arbeitnehmer im Land beschäftigen, in Südafrika tätig.

Nicht zu vergessen ist aber, dass Südafrika als Schwellenland auch mit Investitionshindernissen zu kämpfen hat, wie z.B. Korruption und eine volatile Währung. Auch die hohe Arbeitslosigkeit im Land hat bereits zu strengeren Gesetzen im Bereich Einwanderung, Broad-Based Black Economic Empowerment und Local Content geführt und stellt Investoren vor neue Herausforderungen.

Das südafrikanische Ministerium für Handel und Industrie („Department of Trade and Industry“, kurz DTI) unternimmt viele Schritte zur Förderung der Wirtschaft und ausländischer Investitionen. So initiierte das DTI z.B. das Special Economic Zones (SEZ) Programm und 2014 trat das neue Gesetz Special Economic Zones Act 16 of 2014 in Kraft, das die Rahmenbedingungen der SEZ festlegt. SEZ können branchenspezifisch oder branchenübergreifend aufgestellt sein. Das Gesetz sieht folgende SEZ-Kategorien vor:

- Industrial Development Zone: Zone, die ausländische Direktinvestitionen in wertschöpfende und exportorientierte Tätigkeiten unterstützt;
- Free Port: zollfreier Raum an einem Einfuhrhafen, indem importierte Waren für wertschöpfende Tätigkeiten innerhalb der SEZ gelagert, umverpackt oder verarbeitet werden können;
- Free Trade Zone: zollfreier Raum, der Lager- und Vertriebsstätten für wertschöpfende Tätigkeiten innerhalb der SEZ für den anschließenden Export bereitstellt;

- Sector Development Zone: Zone mit Fokus auf der Entwicklung einer speziellen Branche oder Industrie durch Bereitstellung von Infrastruktur, Anreizen, technischen und unternehmerischen Dienstleistungen, hauptsächlich für den Export.

Insgesamt wurden bisher zehn Special Economic Zones geschaffen, namentlich: Atlantis SEZ, Nkomazi SEZ, Coega IDZ, East London IDZ, Richards Bay IDZ, OR Tambo SEZ, Maluti-A-Phofung SEZ, Musina / Makhado SEZ, Saldanha Bay IDZ und Dube Trade Port.

Neben dem SEZ Programm stellt Südafrika auch eine Vielzahl weiterer staatlicher Investitionsanreizprogramme bereit. Diese umfassen insbesondere Zuschüsse, Darlehen und Steuervergünstigungen. So bietet z.B. das Critical Infrastructure Programme (CIP) des DTI eine Kostenbeteiligung für wichtige Infrastrukturprojekte. Zwischen 10 bis maximal 30 Prozent der gesamten Entwicklungskosten für wichtige Infrastrukturprojekte können im Rahmen des CIP übernommen werden, sind jedoch auf maximal ZAR 30 Mio. gedeckelt.

Nach der Kündigung des bilateralen Investitionsschutz- und Fördervertrages zwischen Deutschland und Südafrika durch die südafrikanische Regierung in 2013, trat Mitte 2018 der Protection of Investment Act in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, den Investitionsschutz für In- und Ausländer zu vereinheitlichen. Der Schutzzumfang des neuen Gesetzes wird im Vergleich zum vorherigen Investitionsschutzvertrag als geringer eingeschätzt. Für deutsche Investoren bleibt der Rechtsschutz des gekündigten Investitionsschutzvertrags für bereits getätigte Investitionen bis 2034 bestehen.

Wichtige Wirtschaftssektoren

AUTOMOBILBRANCHE

Zu den bedeutendsten Branchen Südafrikas zählt die Automobilbranche. Viele internationale Konzerne nutzen Südafrika für die Herstellung von Fahrzeugkomponenten und Montage für den lokalen und internationalen Markt. Die südafrikanische Automobilindustrie wird insbesondere auch durch Programme der Regierung gefördert. Seit 2013 läuft das Automotive Production and Development Programme (APDP) mit dem Ziel, die lokale Produktion zu erhöhen. Bis 2020 sollen rund 1,2 Mio. Fahrzeuge pro Jahr in Südafrika produziert werden. Hindernisse der Branche sind insbesondere der Fachkräftemangel und die steigenden Energie- und Lohnkosten.

BAU- UND INFRASTRUKTUR

Südafrika verfügt im afrikanischen Vergleich über eine gut aufgebaute Infrastruktur. Insbesondere das Verkehrsinfrastrukturnetz, mit seinem weit ausgebauten Straßen- und Schienennetz, Flughäfen in allen wichtigen Städten und acht Handelshäfen, entspricht in großen Teilen dem europäischen Standard. Die südafrikanische Regierung unternimmt weiterhin große Anstrengungen den Ausbau der Landesinfrastruktur voranzutreiben und schuf zu diesem Zweck den National Infrastructure Plan. Dieser Plan hat das Ziel den Zugang zu Gesundheitseinrichtungen, Schulen, Wasser, Abwassersystemen, Wohnraum und Elektrizität zu verbessern und stellt dies in den Fokus der aktuellen Politik. Die Wohnungsbaubranche ist sowohl im Bereich des erschwinglichen Wohnraums, als auch im Luxussegment stark gefragt. Daneben weist auch der Bau von neuen Einkaufszentren ein starkes Wachstum auf.

BERGBAU

Südafrika ist reich an Bodenschätzen. Das Land ist der weltgrößte Produzent von Gold und Platin sowie einer der führenden Produzenten von Basismetallen und Kohle. Daneben verfügt Südafrika u.a. über große Vorräte an Chrom, Eisen, Uran, Vanadium, Titan, Blei, Zink und Mangan. Obwohl der direkte Beitrag der Bergbaubranche zum BIP aktuell nicht mehr sehr hoch ist, kurbeln die Bergbautätigkeiten

die Finanz- und Devisenaktivitäten der gesamten Wirtschaft an. Darüber hinaus beschäftigt die Bergbaubranche einen großen Teil der erwerbstätigen Bevölkerung des Landes. Aktuell ist die Branche von den gestiegenen Lohn- und Energiekosten besonders betroffen.

ENERGIE

Der Energiemix in Südafrika wird von Kohle dominiert (über 85 Prozent). Der nationale Energieerzeuger ESKOM produziert rund 90 Prozent der in Südafrika erzeugten Energie, ist für die Stromübertragung und gemeinsam mit den Gemeinden für die Stromverteilung zuständig. Seit 2011 ist der Erneuerbare Energiemarkt für unabhängige Stromerzeuger im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsprogramms in beschränktem Umfang geöffnet. Über 6.300 MW wurden im Rahmen des Ausschreibungsprogramms ein Zuschlag erteilt. Rund 2.500 MW sind bereits an das nationale Netz angeschlossen. Die stark steigenden Strompreise in Südafrika bieten großes Potenzial für Eigenerzeugungsanlagen. In einigen Gemeinden ist auch eine Netzeinspeisung für Anlagen bis zu 1 MW möglich.

GESUNDHEITSWESEN

Südafrikas Gesundheitswesen ist in einen öffentlichen und einen privaten Sektor unterteilt. Eine Krankenversicherungspflicht besteht nicht und der öffentliche Gesundheitssektor wird vom Staat getragen. Der Privatsektor wird von privaten Krankenversicherung und Selbstzahlern unterhalten und entspricht dem westlichen Standard. Mit der wachsenden Mittelschicht wächst gleichzeitig auch die Anzahl der Privatversicherten stetig. Südafrika ist im Bereich der medizinischen Geräte zu rund 90 Prozent von Importen abhängig. Problematisch in Bezug auf die Medizingeräteindustrie ist, dass diese noch weitgehend unkontrolliert ist und somit die Gefahr besteht, dass Produkte minderwertiger Qualität auf den Markt gelangen. In Bezug auf Arzneimittel reguliert der Single Exit Price (SEP) den maximalen Verkaufspreis im Land. Apotheken können aber eine zusätzliche Gebühr auf den SEP erheben.

KUNSTSTOFFE

Die südafrikanische Kunststoffbranche besteht sowohl aus lokaler Produktion als auch internationalen Importen. Insbesondere im Bereich von einfachen Kunststoffwaren besteht aufgrund der günstigen Preise eine starke asiatische Präsenz. Der größte Abnehmer der Kunststoffbranche in Südafrika ist die

Verpackungsindustrie. Plastikverpackungen sind in Südafrika sehr populär, insbesondere im Bereich der Lebensmittelverpackungen. Erste Schritte werden bereits in Richtung Recycling unternommen, um den hohen Plastikverbrauch des Landes im Verpackungsbereich zu reduzieren.

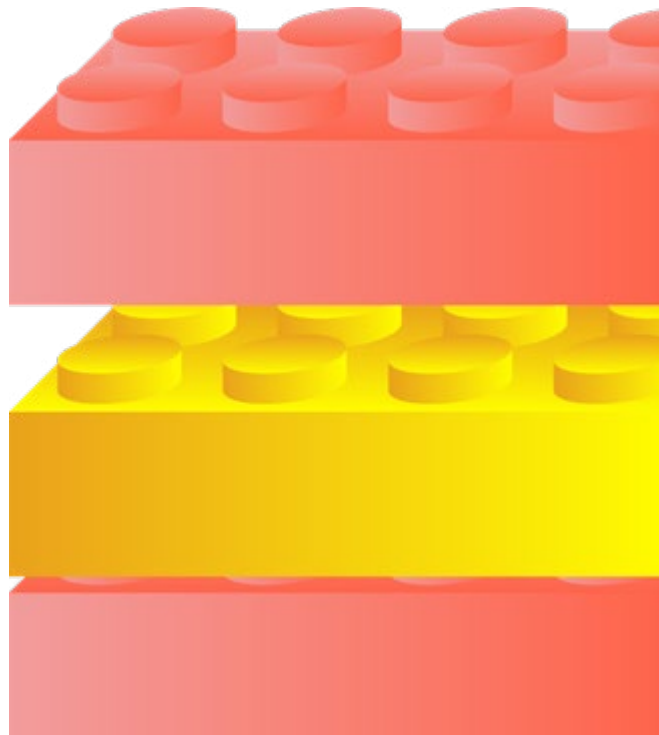
MASCHINENBAU

Der Hauptbedarf, der im Land benötigten Maschinen und Anlagen, wird importiert. Den größten Anteil der Importe betreffen die Bau-, Bergbaubranche und Lebensmittelbranche. Deutsche Maschinen und Anlagen werden in Südafrika für ihre gute Qualität geschätzt. Neben Deutschland sind insbesondere Italien, die USA und Asien die Hauptimporteure in dieser Branche. Zu beachten ist, dass Maschinen mitunter auf die besonderen Bedürfnisse der südafrikanischen Baubranche und des Landes allgemein zugeschnitten werden müssen. Das DTI schuf eine Reihe von Investitionsanreizprogrammen zur Steigerung der lokalen branchenübergreifenden Produktion, die einen gesteigerten Bedarf an neuen oder modernisierten Maschinen und Produktionsanlagen hervorrufen.

NAHRUNGSMITTEL

Aufgrund seiner ertragreichen Landwirtschaft und der weit entwickelten lebensmittelverarbeitenden Industrie, kann Südafrika den Großteil des inländischen Lebensmittelbedarfs durch lokale Produktion decken. Die nichtsdestotrotz hohe Importtätigkeit des Landes in diesem Bereich basiert auf der großen Nachfrage der Bevölkerung nach internationalen Produkten. Die wachsende Mittelschicht verspricht dieser Branche auch in Zukunft ein gutes Wachstumspotential. Da der Einzelhandelssektor in den gro-

Ben Städten des Landes dem westlichen Standard entspricht, finden internationale Exporteure eine ideale Verkaufs- und Vermarktungsfläche. Die Nachfrage nach deutschen Produkten ist insbesondere in der Kap-Region, aufgrund der großen deutschen Bevölkerung, stark. Aber auch bei der einheimischen Bevölkerung genießen deutsche Lebensmittel und Getränke einen guten Ruf und erfreuen sich zunehmender Beliebtheit.



Wichtige Rechtsformen

Die wichtigsten Rechtsformen für einen Geschäftseintritt in Südafrika sind:

PRIVATE COMPANY

Die beliebteste Gesellschaftsform in Südafrika ist die Private Company (genannt „Proprietary Limited“ oder kurz (Pty) Ltd). Aufgrund ihrer Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen ist sie mit der deutschen GmbH vergleichbar. Die (Pty) Ltd kann als Ein-Mann-Gesellschaft betrieben werden. Die Höchstzahl der Gesellschafter ist unbegrenzt. Die (Pty) Ltd kennt keine Beschränkung der Anzahl ausländischer Gesellschafter und Geschäftsführer. Ein Mindeststammkapital besteht nicht und die Gesellschaftsanteile können nicht öffentlich verkauft werden.

PUBLIC COMPANY

Die Public Company ähnelt einer deutschen Aktiengesellschaft. Für deren Gründung bedarf es mindestens eines Aktionärs und drei Vorstandmitgliedern. Die Höchstzahl der Aktionäre sowie die Übertragbarkeit von Aktien sind nicht beschränkt. Darüber hinaus sind ein Wirtschaftsprüfer und eine Company Secretary zu bestellen. Die Firmenbezeichnung endet mit „Limited“ oder dem Kürzel „Ltd“. Nur Public Companies können an der Börse Johannesburg (JSE) notiert werden und sind verpflichtet, sowohl einen Jahres-, als auch ein Halbjahresabschluss im Unternehmensregister („Companies & Intellectual Property Commission“, kurz CIPC) zu veröffentlichen.

CLOSE CORPORATION

Die Unternehmensform der Close Corporation (CC) ist seit Inkrafttreten des neuen Companies Act 71 of 2008 (kurz „Companies Act“) am 1. Mai 2011, nicht mehr vorgesehen, sodass keine Neugründungen vorgenommen werden können. Alle vor dem 1. Mai 2011 gegründeten CCs können ihre Geschäfte aber unter Beibehaltung dieser Gesellschaftsform fortführen. Die CC war insbesondere aufgrund ihrer unkomplizierten Gründung sehr beliebt. Jedoch wurde gleichzeitig mit der Abschaffung der CC die Gründung der (Pty) Ltd erleichtert.

JOINT VENTURE

Wollen mehrere unabhängige Unternehmen gemeinsam in Südafrika aktiv werden, bietet sich die Gründung eines Joint Ventures an. Zu unterscheiden sind grundsätzlich zwei Arten von Joint Ventures: corporated und unincorporated. Im Falle eines corporated Joint Venture wird von den beteiligten Unternehmen eine neue eigenständige Gesellschaft gegründet, auf welche das südafrikanische Gesellschaftsrecht Anwendung findet. Im Falle eines unincorporated Joint Ventures basiert das gemeinsame Vorgehen auf einem Partnerschafts- oder Kooperationsvertrag; eine eigenständige Gesellschaft wird nicht gegründet.

PARTNERSHIP

Ein Partnership ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Personen unter Voraussetzung der folgenden 3 Kriterien: Jeder Partner trägt etwas zu dem Zusammenschluss bei (Kapital oder Wissen), das Wesen des Zusammenschlusses zielt auf den gemeinsamen Vorteil aller Partner ab und er wird in Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ein Partnership kann auf Dauer oder auf begrenzte Zeit für ein einzelnes Projekt gegründet werden. Im Gegensatz zu den erwähnten Gesellschaftsformen ist ein Partnership kein eigenständiges Steuersubjekt und jeder Partner wird folglich individuell besteuert. Je nach Ausgestaltung des Partnerschaftsvertrages haften entweder alle Partner persönlich oder die Haftung wird auf bestimmte Partner beschränkt.

(BUSINESS) TRUST

(Business) Trusts sind Treuhandverhältnisse, die durch Vertrag (sog. „trust deed“) zwischen dem Gründer und den Treuhändern entstehen. Das vom Gründer eingesetzte Kapital wird unter die Kontrolle der Treuhänder, zum Vorteil der Begünstigten gestellt. Der trust deed ermächtigt die Treuhänder Geschäfte mit Gewinnerzielungsabsicht zu tätigen. (Business) Trusts sind beim Master of the High Court zu registrieren.

EXTERNAL COMPANY (BRANCH OFFICE)

Eine ausländische Gesellschaft kann auch über eine unselbständige Niederlassung („external company“) in Südafrika geschäftlich tätig werden. Bei dieser Möglichkeit wird keine rechtlich selbständige südafrikanische Gesellschaft gegründet, vielmehr wird die ausländische Gesellschaft bestimmten Bestimmungen des Companies Act unterworfen. Die external company ist innerhalb von 20 Tagen nach Geschäftsaufnahme im Handelsregister zu registrieren. Notwendig ist es, mindestens einen in Südafrika ansässigen Repräsentanten der Gesellschaft zu benennen, um bei Rechtsangelegenheiten als Zustellungsbevollmächtigter fungieren zu können.

Gesellschaftsgründung

Das südafrikanische Gesellschaftsrecht kennt keine Beschränkung der Gesellschaftsgründung durch ausländische Staatsangehörige. Folglich ist es möglich in Südafrika eine Gesellschaft zu gründen, deren Anteile zu 100 Prozent in ausländischem Besitz stehen.

Für die Gesellschaftsgründung sind folgende Schritte zu durchlaufen:

- Reservierung eines Gesellschaftsnamens;
- Registrierung beim Handelsregister (CIPC) mit den folgenden Dokumenten:
 - Gesellschaftssatzung („Memorandum of Incorporation“, kurz MOI);
 - Gründungserklärung („Notice of Incorporation“).

Damit die gegründete Gesellschaft operativ tätig werden kann sind folgende Schritte zu durchlaufen:

- Eröffnung eines Bankkontos;
- Registrierung beim südafrikanischen Finanzamt („South African Revenue Service“, kurz SARS):
 - Für Einkommenssteuer („Income Tax“);
 - Lohnsteuer („Employees Tax, kurz PAYE) sowie Skills Development Levy (SDL);
 - Bei einem Umsatz von ZAR 50.000 – 1 Mio. pro Jahr kann sich das Unternehmen für die Umsatzsteuer (VAT) registrieren; bei einem Umsatz von ZAR 1 Mio. pro Jahr ist die VAT-Registrierung obligatorisch;
- Registrierung für Arbeitslosenversicherung („Unemployment Insurance Fund“) und Arbeitsunfallversicherung („Workman’s Compensation“).

Eine durchschnittliche Gesellschaftsgründung dauert ca. 2 Wochen, die Eröffnung eines Bankkontos dagegen ca. 2 Monate.

Die Registrierung einer external company ist komplexer als die einer (Pty) Ltd., weil der Handelsregisterprozess nicht automatisiert und folglich mit einem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand verbunden ist.

BANKENWESEN

Der südafrikanische Finanzsektor kann dem internationalen Vergleich standhalten. Bankfilialen und Geldautomaten sind im ganzen Land verfügbar. Die Bankgebühren entsprechen denen anderer Industrienationen. Die South Africa Reserve Bank (SARB) ist als südafrikanische Zentralbank vergleichbar mit der deutschen Bundeszentralbank. Die wichtigsten Banken in Südafrika sind ABSA, Standard Bank, First National Bank (FNB) und Nedbank.

DEISENKONTROLLE (EXCHANGE CONTROL)

Südafrika verfügt noch immer über eine Devisenkontrolle, deren Regelungen aber in den letzten Jahren zunehmend entschärft wurden. Durchgeführt wird die Devisenkontrolle von der SARB. Betroffen sind alle südafrikanischen Staatsbürger und Unternehmen.

Der tägliche Geschäftsverkehr von Unternehmen und der damit verbundene Zufluss und Abfluss von Geld nach und aus Südafrika unterliegt keinen nennenswerten Einschränkungen. Die Abwicklung erfolgt über Banken oder Devisenhändler, welche die Formalitäten des Geldflusses mit der Zentralbank regeln. Nur wenn eine bestimmte Summe, festgelegt von Zeit zu Zeit durch eine Verordnung, überschritten wird, ist ein aufwändigeres Verfahren zum Geldtransfer zu durchlaufen.

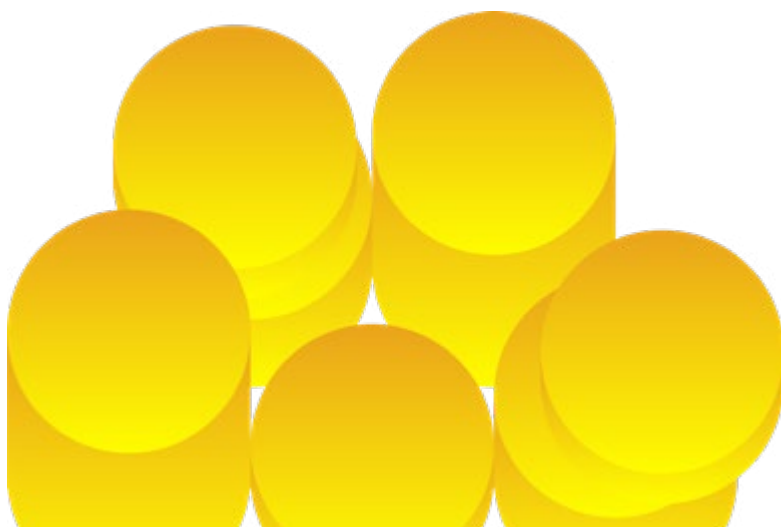
WÄHRUNGSRIKIKEN

Der südafrikanische Rand (ZAR) verfügt über eine vergleichsweise hohe Volatilität. So verlor der Rand in den letzten Jahren deutlich an Wert und erreichte Ende 2015 einen historischen Tiefpunkt. Seitdem schwankt der Rand sehr stark.

STEUERLICHE ASPEKTE BEI DER FREMDFINANZIERUNG

Südafrika änderte zum 1. April 2012 die steuerlichen Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung. Während die Bestimmungen in der Vergangenheit auf einer festen Formel basierten (Anteil Fremdkapital zu Eigenkapital maximal im Verhältnis 3:1), wird nun ein rationaler und formloser Fremdvergleichstest angewendet.

Nach dieser neuen Fremdvergleichsregelung muss festgestellt werden, in welcher Höhe ein südafrikanisches Unternehmen in ähnlicher Situation von einem unabhängigen Geldgeber Fremdmittel erlangen könnte. Zum einen wird dieser Betrag mit der tatsächlich geliehenen Summe und zum anderen auch mit dem Zinssatz, der im Rahmen des Fremdvergleichs hätte gezahlt werden müssen, verglichen. Sollte es zu einer Diskrepanz kommen, wird der steuerliche Abzug der Zinsaufwendungen verwehrt und vielmehr als Gewinnausschüttung umqualifiziert. Die vermutete Ausschüttung unterliegt dann der Quellensteuer in Höhe von 15 Prozent, es sei denn das Doppelbesteuerungsabkommen ist einschlägig (dieses würde den Steuersatz auf 7,5 Prozent senken).



Grundstückserwerb

In Südafrika ist es ausländischen natürlichen und juristischen Personen gestattet, Grundstückseigentum zu erwerben.

Aktuell wird das Thema einer möglichen entschädigungslosen Landenteignung politisch heiß diskutiert und erzeugt Unsicherheiten bei Investoren. Nach unserer Einschätzung handelt es sich dabei mehr um einen politischen Machtkampf als ein konkretes Risiko für deutsche Investoren.

Grundstückskäufe werden zumeist durch einen Immobilienmakler abgewickelt. Die Höhe der Maklerprovision ist gesetzlich nicht festgelegt, beträgt aber zumeist rund 7,5 Prozent des Kaufpreises und ist vom Verkäufer zu tragen. Ein Grundstückskaufvertrag bedarf der Schriftform, aber keiner notariellen Beurkundung. Bei Interesse an einem Grundstück gibt der potenzielle Käufer zumeist ein schriftliches Kaufangebot mit Bieterpreis ab. Der Verkäufer kann dieses Angebot durch seine Unterschrift auf dem Kaufangebot annehmen und somit ist der Kaufvertrag geschlossen. Üblich ist es in dem Kaufangebot eine Anzahlung aufzunehmen. Die anschließende Übertragung des Grundstückstitel („title deeds“) von dem Verkäufer auf den Käufer wird von einem sog. Conveyancer (südafrikanischer Anwalt mit notarieller Funktion in Bezug auf Grundstücksrecht) vorgenommen.

Südafrika verfügt über ein Grundbuch („deeds register“), in welchem jedes Grundstück registriert ist. Das Grundbuch enthält u.a. öffentliche Informationen über Eigentümer und Kaufpreis eines Grundstücks.

Arbeitsrechtliche Regelung

Das südafrikanische Arbeitsrecht ist in einer Reihe von Gesetzen und Verordnungen geregelt. Die Mindeststandards für Arbeitnehmer in Südafrika, wie z.B. maximale Wochenarbeitszeit, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Mindesturlaub, sind im Basic Conditions of Employment Act 75 of 1997 (BCEA) geregelt. Von diesen Mindeststandards darf nur zu Gunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden. Der Labour Relations Act 66 of 1995 (LRA) enthält Regelungen zum Kollektivarbeitsrecht sowie Bestimmungen zum Kündigungsschutz und prozessrechtliche Vorschriften zur arbeitsrechtlichen Streitbeilegung. Rechtsgrundlage für die Arbeitnehmergleichstellung und das Verbot von ungerechtfertigter Diskriminierung ist der Employment Equity Act 55 of 1998 (EEA). Der EEA trifft auch Regelungen für Förderungsmaßnahmen zu Gunsten von Minderheiten (sog. „affirmative action“). Diese affirmative action-Regelungen treffen aber nur bestimmte Arbeitgeber, z.B. solche, die mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen. Ein neues wichtiges Gesetz ist zudem der Employment Services Act 4 of 2014 (ESA), das am 9. August 2015 in Kraft trat. Ziel dieses Gesetzes ist es auch, die hohe Arbeitslosigkeit in Südafrika zu bekämpfen. Dies soll vor allem durch eine verbesserte Vermittlung freier Arbeitsplätze erfolgen.

Das Gesetz enthält darüber hinaus eine Ermächtigungsgrundlage für Richtlinien in Bezug auf die Anstellung ausländischer Arbeitnehmer und verlinkt somit das Arbeitsrecht mit dem Immigrationsrecht.

ARBEITSVERTRÄGE

Das südafrikanische Arbeitsrecht schreibt für Arbeitsverträge keine Schriftform vor. Der BCEA verpflichtet den Arbeitgeber jedoch, dem Arbeitnehmer schriftlich die wesentliche Bestimmungen (u.a. Gehalt, Beginn, Urlaubsanspruch) des Arbeitsverhältnis aushändigen. Aufgrund dieser Verpflichtung sowie aus Beweisgründen werden Arbeitsverträge in Südafrika in der Regel schriftlich geschlossen.

BEFRISTUNG

Das südafrikanische Arbeitsrecht sieht sowohl unbefristete als auch befristete Arbeitsverträge vor. Die gesetzliche Zulässigkeit der Befristungslänge ist vom Gehalt jeweiligen Arbeitnehmers sowie der Arbeitnehmeranzahl im Unternehmen insgesamt abhängig. Liegt das Jahresgehalt eines Arbeitnehmers unter einem vom Arbeitsministerium festgesetzten Schwellenwert (zurzeit liegt dieser bei ZAR 205.433) und beschäftigt der Arbeitgeber mindestens zehn Arbeitnehmer, ist eine Befristung für maximal 3 Monate zulässig, es sei denn, ein gesetzlicher Ausnahmegrund greift. Zu diesen Ausnahmegründen zählen z.B. Saisonarbeiter oder Abwesenheitsvertretung während eines Mutterschaftsurlaubs. Liegt das Jahresgehalt des Arbeitnehmers über dem festgesetzten Schwellenwert oder beschäftigt der Arbeitgeber weniger als zehn Arbeitnehmer, ist eine Befristung auch für einen längeren Zeitraum zulässig. Es besteht keine gesetzliche Grenze für die Anzahl von hintereinandergeschalteten befristeten Arbeitsverträgen. Allerdings kann durch eine solche Praxis ein von der Rechtsprechung anerkanntes Vertrauen des Arbeitnehmers auf Verlängerung des Vertrages begründet werden.

PROBEZEIT

Die südafrikanischen Arbeitsgesetze enthalten keine zwingenden Probezeitvorschriften. Die Länge einer vertraglich vereinbarten Probezeit muss aber im Vorhinein festgelegt werden und angemessen sein. Die durchschnittliche Probezeit beträgt zwischen 3 und 6 Monaten.

ARBEITSZEIT UND ÜBERSTUNDENVERGÜTUNG

Der BCEA regelt die maximalen Arbeitsstunden von Arbeitnehmern, die aber ab dem vom Arbeitsministerium festgelegten Gehaltsschwellenwert nicht mehr greifen. Demnach beträgt die maximale Wochenarbeitszeit 45 Stunden (täglich 9 Stunden bei einer 5-Tage-Woche und täglich 8 Stunden bei mehr Wochenarbeitsdagen).

Überstunden dürfen 10 Stunden pro Woche nicht überschreiten und die maximale Stundenanzahl pro Tag plus Überstunden liegt bei 12 Stunden. Eine Überstundenvergütung kann für Arbeitnehmer, deren Gehalt den Schwellenwert des Arbeitsministeriums übersteigt, vertraglich abbedungen werden. Unterhalb dieser Gehaltsschwelle steht Arbeitnehmern mindestens ein 50-prozentiger Zuschlag zu.

URLAUBSANSPRUCH UND MUTTERSCHUTZ

Jeder Arbeitnehmer hat einen gesetzlichen Anspruch auf 15 Werk-tage bezahlten Urlaub. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf 3 Tage bezahlten Familienurlaub (Geburt, Krankheit eines Kindes oder Tod eines Angehörigen). Arbeitnehmerinnen steht nach dem Gesetz 4 Monate unbezahlter Mutterschaftsurlaub zu und seit einer Gesetzesänderung in 2018 steht Arbeitnehmern ein 10-tägiger Vaterschaftsurlaub zu.

LOHNFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL

Der gesetzliche Lohnfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall beträgt innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren im Falle einer 5-Tage-Woche 30 Tage; im Falle einer 6-Tage-Woche 36 Tage. Dem Arbeitgeber steht das Recht zu, ab dem zweiten aufeinanderfolgenden Krankheitstag oder wenn der Arbeitnehmer innerhalb von 8 Wochen mehr als 2 Tage krankheitsbedingt fehlte, die Vorlage eines ärztlichen Attests zu verlangen.

KÜNDIGUNGSRECHT UND -SCHUTZ

Das südafrikanische Kündigungsrecht ist sehr arbeitnehmerfreundlich. Im Vergleich zum deutschen Kündigungsschutzgesetz greift der südafrikanische Kündigungsschutz unabhängig von der Arbeitnehmerzahl und Dauer des jeweiligen Arbeitsverhältnisses.

Eine Kündigung muss schriftlich unter Angabe eines rechtmäßigen Kündigungsgrundes ausgesprochen werden. Die Rechtmäßigkeit einer Kündigung erfordert das Vorliegen eines gesetzlichen Kündigungsgrundes sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsverfahrens.

Das südafrikanische Arbeitsrecht kennt 3 Kündigungsgründe: verhaltensbedingt, personenbedingt und betriebsbedingt. Das einzuhaltende Kündigungsverfahren hängt von dem jeweiligen Kündigungsgrund ab. In jedem Fall ist eine Anhörung des Arbeitnehmers vorzunehmen, um dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zu geben, seinen Standpunkt darzulegen. Im Falle einer betriebsbedingten Kündigung ist zudem eine Abfindungszahlung zu leisten, die laut Gesetz ein Wochenlohn für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit beträgt.

Die einzuhaltende Kündigungsfrist hängt von der jeweiligen Betriebszugehörigkeit ab, ist aber im Vergleich zu den deutschen Kündigungsfristen sehr kurz. Sie beträgt eine Woche, wenn das Arbeitsverhältnis weniger als 6 Monate bestand, 2 Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen 6 und 12 Monaten und 4 Wochen für ein Arbeitsverhältnis, das länger als ein Jahr bestand.

Bei besonders schwerem Fehlverhalten eines Arbeitnehmers, kann eine fristlose Kündigung erfolgen. Ein besonders schweres Fehlverhalten liegt in der Regel vor, wenn es zu einem tiefen Vertrauensbruch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gekommen ist, z.B. aufgrund von Diebstahl, Betrug oder Gewaltanwendung.

Dem Arbeitnehmer steht das Recht zu, im Falle einer Kündigung die „Commission for Conciliation, Mediation and Arbitration“ (CCMA) anzurufen, um die Kündigung auf deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Ein solcher Antrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Kündigung zu stellen. CCMA ist eine staatliche Einrichtung, die für bestimmte Gebiete des Arbeitsrechts, darunter die Kündigung, als erste Überprüfungsinstanz fungiert. Ein CCMA-Verfahren ist im Vergleich zu den Arbeitsgerichten einfacher, schneller und kostengünstiger. Die Entscheidung des CCMA ist für die Parteien bindend. Den Parteien steht aber das Recht zu, die Entscheidung des CCMA vom Arbeitsgericht überprüfen zu lassen.

Anstellung von ausländischen Mitarbeitern

Die Aufnahme entgeltlicher oder unentgeltlicher Arbeit in Südafrika erfordert für ausländische Staatsbürger eine Arbeitserlaubnis. Ein Arbeitserlaubniserstantrag ist bei der südafrikanischen Botschaft bzw. dem südafrikanischen Generalkonsulat in Deutschland zu stellen. Eine Erstantragstellung in Südafrika ist nicht möglich.

Folgenden Arbeitserlaubniskategorien stehen für potenzielle ausländische Mitarbeiter bereit:

KURZAUFENTHALT NACH SECTION 11 (2) IMMIGRATION ACT 13 OF 2002

Für kurzfristig benötigte Arbeitskräfte, insbesondere Fach- und Führungskräfte, besteht die Möglichkeit ein Touristenvisum um eine auf maximal 90 Tage befristete Arbeitsautorisierung zu erweitern. Voraussetzung dafür ist, dass der Antragsteller über einen festen Arbeitsplatz in Deutschland verfügt und Gründe vorliegen, dass seine Arbeitsleistung in Südafrika benötigt wird.

INTRA-COMPANY TRANSFER WORK VISA

Für die längerfristige Entsendung eines deutschen Arbeitnehmers bietet sich das Intra-company Transfer Work Visa an. Dieses Visum erlaubt es, einen Mitarbeiter eines Unternehmens in Deutschland, in eine südafrikanische Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder ein anderweitig verbundenes Unternehmen zu entsenden. Voraussetzung dieses Visums ist es, dass der deutsche Antragsteller vor der Entsendung mindestens 6 Monate bei der deutschen Muttergesellschaft angestellt war und Zweck der Entsendung die Weitergabe von Fähigkeiten an Südafrikaner oder Inhaber einer südafrikanischen Daueraufenthaltsgenehmigung ist. Das Visum wird für maximal 4 Jahre erteilt.

CRITICAL SKILLS WORK VISA

Um dem Fachkräftemangel, der in einigen Branchen in Südafrika herrscht, entgegenzuwirken, wurde das Critical Skills Work Visa eingeführt. Das südafrikanische Department of Home Affairs legt bestimmte Berufsgruppen fest, die sich für ein solches Visum qualifizieren. Neben dem Nachweis, dass der Antragsteller in eine der festgelegten Berufsgruppen fällt, ist auch die Registrierung bei dem jeweils einschlägigen Berufsverband in Südafrika Voraussetzung für dieses Visum. Das Visum wird für maximal fünf Jahre erteilt und kann auf Antrag verlängert werden.

GENERAL WORK VISA

Das General Work Visa ist eine Art Auffangvisum für Bewerber, die nicht unter die anderen Kategorien fallen. Die Vorbereitungen für ein solches Visum sind sehr umfassend, weshalb die Erfolgchancen im Vorhinein genau geprüft werden sollten. Die besondere Herausforderung dieses Visums liegt in der Nachweispflicht, dass kein Südafrikaner oder Inhaber einer südafrikanischen Daueraufenthaltsgenehmigung die offene Stelle besetzen kann. Der Arbeitgeber muss eine Anzeige in einer öffentlichen Zeitung schalten, um mögliche Gegenkandidaten für die offene Stelle zu identifizieren. Auch das Department of Labour ist in den Antragsprozess mit einer eigenen Empfehlung involviert und kann selbst südafrikanische Gegenkandidaten vorschlagen. Dies stellt eine nicht zu unterschätzende Hürde dar. Das General Work Visa wird für maximal 5 Jahre erteilt, kann aber verlängert werden.

CORPORATE VISA

Südafrikanische Unternehmen, die konstant einen hohen Bedarf an ausländischen Arbeitnehmern haben, können ein Corporate Visa beantragen. Im Gegensatz zu den anderen Visumskategorien, die an die ausländischen Arbeitnehmer erteilt werden, wird das Corporate Visa zu Gunsten des südafrikanischen Unternehmens ausgestellt. Folglich kann ein einziges Corporate Visa den Aufenthaltstitel für mehrere Arbeitnehmer regeln. Voraussetzung des Visumsantrages ist es, dass das antragstellende Unternehmen

darlegt, aus welchen Gründen, wie viele ausländische Arbeitskräfte benötigt werden. Darüber hinaus ist eine Empfehlung des DTI und des Department of Labour notwendig. Die einzustellenden ausländischen Arbeitskräfte müssen jeweils ein corporate workers certificate beantragen, um im Rahmen des Corporate Visas arbeiten zu können. Das Corporate Visa kann nicht verlängert werden. Vielmehr ist nach der Maximaldauer von 3 Jahren ein vollständig neuer Antrag notwendig.

BROAD-BASED BLACK ECONOMIC EMPOWERMENT

Das Broad-Based Black Economic Empowerment (B-BBEE) ist eine langfristig angelegte Wirtschaftspolitik zur Förderung der wirtschaftlichen Gleichstellung, der während der Apartheid benachteiligten Bevölkerungsgruppen. Die B-BBEE Regelungen traten 2003 in Kraft und unterliegen aufgrund der sog. Codes of Good Practice kontinuierlichen Veränderungen und Anpassungen. Der Begriff „Black“ dient im Rahmen der B-BBEE Regelungen als Überbegriff für die während der Apartheid benachteiligten Bevölkerungsgruppen und umfasst auch Farbige (sog. „Coloureds“), Inder und Chinesen. Die B-BBEE Regelungen enthalten zwar keine zwingenden Vorschriften für den Privatsektor, aber deren Befolgung hat Auswirkung auf die wirtschaftliche Leistung eines Privatunternehmens im Bereich der staatlichen Vergabe von öffentlichen Aufträgen, sowie bei der Belieferung anderer Unternehmen, die sich für öffentliche Aufträge bewerben.

Unternehmen, die sich den B-BBEE Regelungen unterwerfen, werden nach einem standardisierten Punktesystem auf einer sog. Scorecard bewertet. Die Gesamtzahl der erreichten Punkte legt das B-BBEE Level eines Unternehmens fest. Die Höchstpunktzahl beträgt 105 Punkte plus Bonuspunkte. Unternehmen werden anhand der folgenden 5 Kriterien bewertet:

Kriterien	Punkte
Ownership	25
Management & Control	15
Skills Development	20
Enterprise and Supplier Development	40
Socio-Economic Development	5
Gesamt	105 Punkte + Bonuspunkte

Für bestimmte Wirtschaftszweige, wie z.B. Bergbau, Tourismus und das Baugewerbe, sind spezielle Sector Codes vorgesehen, die zwar auf den gleichen Bewertungskriterien beruhen, aber je nach Wirtschaftszweig unterschiedliche Zielvorgaben in Bezug auf die Erfüllung der Kriterien enthalten.

Steuern werden in Südafrika von der Zentralregierung erhoben. Südafrika ist in insgesamt 34 Steuerbezirke eingeteilt, wobei die Steuern auf Einkommen und Gewinne durch SARS erhoben werden.

EINKOMMENSTEUER UND KÖRPERSCHAFTSTEUER

Die Einkommen- und die Körperschaftsteuer („personal and corporate income tax“) wird auf das zu versteuernde Einkommen natürlicher Personen oder Unternehmen innerhalb eines bestimmten Bemessungszeitraums erhoben. Rechtsgrundlage ist der Income Tax Act No. 58 of 1962.

Die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt in 2 Schritten. Nach der Bestimmung des Bruttoeinkommens werden von diesem Betrag alle abzugsfähigen Ausgaben abgezogen. Einkommen ist jede Form des Vermögenszuwachses und abzugsfähig sind für Unternehmen mintunter alle Ausgaben, die zur Gewinnerzielung aufgewendet werden und keinen Kapitalcharakter haben, wie z.B. Gehälter. Für natürliche Personen sind u.a. Rentenbeitragszahlungen oder Krankenversicherungsbeiträge abzugsfähig, Kapitalausgaben hingegen nicht.

Die Körperschaftsteuer wird auf weltweite Gewinne und Erträge der in Südafrika ansässigen Unternehmen erhoben. Ansässig ist ein Unternehmen, wenn es dort entweder seinen Sitz (Eintragung im Handelsregister) oder die tatsächliche Geschäftsleitung hat. Die Körperschaftsteuer für Gesellschaften beträgt 28 Prozent. Zusätzlich wird eine Steuer von 20 Prozent auf ausgeschüttete Dividenden erhoben. Für Kleinbetriebe („Small Business Corporation“) gibt es gewisse Steuererleichterungen. Auch ausländische Unternehmen, die in Südafrika als nichtselbständige Niederlassung registriert sind oder eine steuerliche Betriebsstätte unterhalten, unterliegen der Körperschaftsteuer in Höhe von 28 Prozent. Für natürliche Personen gilt das Welteinkommensprinzip, wobei in Südafrika ansässige Personen (sog. „tax residents“) entsprechend mit ihrem weltweiten Einkommen veranlagt werden. Von einer Ansässigkeit in Südafrika kann ausgegangen werden, wenn eine natürliche Person Südafrika als „echte Heimat“ betrachtet (sub-

jektiver Test) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Südafrika hat (objektiver Test). Der gewöhnliche Aufenthalt wird bejaht, sofern sich die Person sowohl im Steuerjahr als auch in den vorangegangenen 5 Steuerjahren jeweils mehr als 91 Tage in Südafrika aufgehalten hat. Ferner muss sich die Person insgesamt an mehr als 915 Tagen in den vorangegangenen 5 Jahren in Südafrika aufgehalten haben (sog. „physical presence test“).

Natürliche Personen oder Unternehmen, die in Südafrika nicht ansässig sind, müssen ihr Einkommen nach dem Quellenprinzip versteuern. Dabei wird nur das Einkommen berücksichtigt, das seinen Ursprung (d.h. die „Quelle“) in Südafrika hat.

Der Veranlagungszeitraum der Einkommensteuer für natürliche Personen („year of assessment“) beginnt am 1. März und endet am 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres. Der Veranlagungszeitraum für Unternehmen entspricht dem Finanzjahr („financial year“), es kann auf Antrag aber auch ein anderer Zeitraum gewählt werden.



Einkommen- und Körperschaftsteuersätze 2019 / 2020

Steuerschuldner	Einkommen	Steuersatz
Natürliche Person	ZAR 0 – ZAR 195.850	18% des Betrages
	ZAR 195.851 – ZAR 305.850	ZAR 35.253 + 26% des Betrages, der ZAR 195.850 überschreitet
	ZAR 305.851 – ZAR 423.300	ZAR 63.853 + 31% des Betrages, der ZAR 305.850 überschreitet
	ZAR 423.301 – ZAR 555.600	ZAR 100.263 + 36% des Betrages, der ZAR 423.300 überschreitet
	ZAR 555.601 – ZAR 708.310	ZAR 147.891 + 39% des Betrages, der ZAR 555.600 überschreitet
	ZAR 708.311 – ZAR 1.500.000	ZAR 207.0448 + 41% des Betrages, der ZAR 708.310 überschreitet
	über ZAR 1.500.000	ZAR 533.041 + 45% des Betrages, der ZAR 1.500.000 überschreitet
Unternehmen		28%
Kleinbetriebe	ZAR 0 – ZAR 79.000	0%
	ZAR 79.001 – 365.000	7% des Betrages, der ZAR 79.000 überschreitet
	ZAR 365.001- 550.000	20.020 + 21% des Betrages der 365.000 überschreitet
	über ZAR 550.000	58.870 + 28% des Betrages der 550.000 übersteigt

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Südafrika unterhält mit über 70 Staaten weltweit Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), unter anderem auch mit Deutschland. Das DBA mit Deutschland ist seit dem 28 Februar 1975 in Kraft. Mittlerweile haben sich beide Staaten auf ein neues DBA geeinigt, mit dessen Inkrafttreten aber in naher Zukunft noch nicht zu rechnen ist.

KAPITALERTRAGSTEUER

Zinszahlungen an ausländische Unternehmen unterliegen einer Quellenbesteuerung i.H.v. 15 Prozent (sog. Zinsabschlag oder „Interest Withholding Tax“). Nach dem bestehenden DBA zwischen Deutschland und Südafrika kann der Steuersatz allerdings auf 10 Prozent reduziert werden.

Die Quellensteuer auf Dividenden in Südafrika (sog. „Dividends Withholding Tax“) beträgt 20 Prozent der Bruttobardividende, der Steuersatz kann aber durch das DBA reduziert werden. Nach dem bestehenden DBA zwischen Deutschland und Südafrika kann die Quellensteuer von 15 auf 7,5 Prozent reduziert werden, sofern die deutsche Firma einen Anteil von mindestens 25 Prozent an der südafrikanischen Firma hält.

Lizenzzahlungen an ausländische Unternehmen unterliegen einer Quellenbesteuerung i.H.v. 15 Prozent (sog. „Royalty Withholding Tax“). Nach dem bestehenden DBA zwischen Deutschland und Südafrika kann der Steuersatz allerdings auf 0 Prozent reduziert werden.

KAPITALGEWINNSTEUER BZW. DIE BESTEUERUNG VON VERÄUSSERUNGSGEWINNEN (CAPITAL GAINS TAX)

In Südafrika unterliegen Kapital- bzw. Veräußerungsgewinne einer ermäßigten Besteuerung. Für natürliche Personen wird der Veräußerungsgewinn lediglich mit 40 Prozent im zu versteuernden Einkommen berücksichtigt und anschließend der tariflichen Einkommensteuer unterworfen. Für Unternehmen beträgt der Berück-

sichtigungsanteil 80 Prozent des Gewinns und unterliegt anschließend dem Körperschaftsteuersatz i.H.v. 28 Prozent. Nach dem DBA können Veräußerungsgewinne von Aktien ausschließlich im Wohnsitzstaat des Veräußerers besteuert werden.

UMSATZSTEUER

Alle Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens in Südafrika ausführt unterliegen der südafrikanischen Umsatzsteuer. Ferner unterliegen alle importierten Waren und bestimmte eingeführte Dienstleistungen nach Südafrika der Einfuhrumsatzsteuer (Destinationsprinzip). In Südafrika beträgt der normale Umsatzsteuersatz („standard rate“) 15 Prozent. Für bestimmte Güter und Dienstleistungen gilt der ermäßigte Steuersatz i.H.v. 0 Prozent („zero rate“). Darüber hinaus sind bestimmte Lieferungen und Leistungen vollständig von der Umsatzsteuer befreit (z.B. Schulen, Banken, etc). Die Unterscheidung zwischen ermäßigtem Steuersatz und Steuerbefreiung ist vor allem für den Vorsteuerabzug von Bedeutung.

Eine Pflicht zur Umsatzsteueranmeldung besteht, sobald Anzeichen dafür vorliegen, dass das Unternehmen innerhalb der nächsten 12 Monate einen Umsatz von über ZAR 1.000.000 generieren wird oder die Schwelle in einem 12-Monatszeitraum bereits tatsächlich überschritten wurde. Eine freiwillige Registrierung ist möglich, wenn steuerbare Umsätze von mindestens ZAR 50.000 in den letzten 12 Monaten erzielt wurden oder dies absehbar ist.

DURCHGRIFFS- BZW. HINZURECHNUNGSBESTEUERUNG (CONTROLLED FOREIGN COMPANIES)

Das südafrikanische Steuerrecht verfügt über Regelungen zur Durchgriffs- bzw. Hinzurechnungsbesteuerung von ausländischen Unternehmen („Controlled Foreign Companies“). Die Vorschriften dienen dazu, den Missbrauch von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu verhindern, insbesondere wenn Gewinne in Niedrigsteuerländer verlagert werden. Die Regelungen betreffen insbesondere ausländische Tochterunternehmen von südafrikanischen

Muttergesellschaften mit einer Beteiligung von mehr als 50 Prozent. Der Durchgriff auf die ausländische Gesellschaft knüpft dabei an eine vermutete, fehlende Eigenständigkeit der ausländischen Gesellschaft an. Somit unterliegen die im Ausland erwirtschafteten Einkünfte – neben der Steuerpflicht im Ausland – auch der südafrikanischen Besteuerung, wobei die ausländische Steuer in Südafrika angerechnet werden kann. Die Durchgriffs- bzw. Hinzurechnungsbesteuerung entfällt nur dann, wenn die ausländische Einheit auch tatsächlich einer ernsthaften wirtschaftlichen Betätigung nachgeht oder die Ertragsbesteuerung im Ausland mit Südafrika vergleichbar ist (mind. 75 Prozent der südafrikanischen Steuerlast).

Das Steueramnestie-Programm in Südafrika

Im Zuge des sich immer ausweitenden Informationsaustausches zwischen den Steuerbehörden in Südafrika und Europa, auch mit Deutschland, hat das südafrikanische Finanzamt ein Steueramnestie-Programm für Personen mit schwarzen Einkünften ins Leben gerufen. Das Programm gilt insbesondere für Personen, die ihr in- oder ausländisches Vermögen bzw. Einkommen in der Vergangenheit nicht ordnungsgemäß deklariert haben und dem südafrikanischen Fiskus somit Steuersubstrat entgangen ist.



Einfuhrbestimmungen und Zölle

Die gesetzliche Grundlage für Einfuhrbeschränkungen in Südafrika ist der International Trade Administration Act 71 of 2003. Der Großteil der Waren aus Deutschland kann ohne Einfuhrlizenz nach Südafrika importiert werden. Einfuhrlizenzen sind nur noch für Waren erforderlich, die explizit in den Anhängen 1-3 des International Trade Administration Act aufgelistet sind. In den letzten Jahren wurde diese Liste auf Produkte, die als (potenziell) gefährlich einzustufen sind und auf einige Lebensmittel reduziert. Die Liste wird jährlich aktualisiert. Auch das DTI kann den Import im nationalen Interesse regulieren und Einfuhrlizenzen vorschreiben. Die jeweilige Lizenz ist nur für das lizenzierte Produkt im angegebenen Zeitraum des Kalenderjahres gültig. Einige Produkte benötigen zudem eine spezielle Einfuhrerlaubnis einer Fachbehörde. Dies gilt insbesondere für einige Nahrungsmittel (z.B. Fleisch), Getränke und Tiere.

Im Jahr 2000 schloss Südafrika mit der EU ein Freihandelsabkommen, das die Zollbestimmungen zwischen der EU und Südafrika erstmals nach dem Ende der Apartheidpolitik neu regelt. In dieses Abkommen wurden auch automatisch anderen Southern African Development Community- (SADC) Zollunion Staaten (Botsuana, Lesotho, Namibia und Swasiland) aufgenommen. Das Freihandelsabkommen gewährt Südafrika keine einseitigen Handelspräferenzen.

Rechnungslegung

RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDLAGEN

Südafrika verwendet als Rechnungslegungsstandard die International Financial Reporting Standards (IFRS). Somit können südafrikanische Unternehmen, je nach Voraussetzung, entweder die vollen IFRS oder die IFRS für kleine und mittelständische Unternehmen (SMEs) anwenden. Zuständig für die Festlegung der anwendbaren Standards in Südafrika ist der Financial Reporting Standards Council (FRSC). Der FRSC ist ermächtigt sog. Financial Reporting Pronouncements (FRP) zu verabschieden. Damit sollen Möglichkeiten geschaffen werden, auf südafrikanische Besonderheiten einzugehen, die in den IFRS oder den IFRS für SMEs keine Berücksichtigung finden. Die FRP dürfen aber nicht im Widerspruch zu den IFRS oder den IFRS für SMEs stehen.

PRÜFUNGSPFLICHT

Im Rahmen der Gesellschaftsrechtsreform änderte sich auch die gesetzliche Pflicht zur Durchführung von Jahresabschlussprüfungen in Südafrika. Als Folge sind nicht mehr alle Unternehmen zur umfassenden Abschlussprüfung („audit“) verpflichtet. Diese Verpflichtung trifft neben Public Companies weiterhin große Private Companies. Die Prüfungspflichten für kleine Private Companies wurden im Vergleich erheblich reduziert. Diese müssen ihre Jahresabschlüsse lediglich einer unabhängigen Kontrolle („independent review“) unterziehen. Die Einteilung in große und kleine Private Companies erfolgt anhand eines Punktesystems („Public Interest Score“), der ermittelt, ob ein öffentliches Interesse an einer umfassenden Jahresabschlussprüfung für ein konkretes Unternehmen besteht. Die Bewertung richtet sich nach den folgenden 4 Faktoren:

- Arbeitnehmeranzahl während des Geschäftsjahres;
- Höhe der Verbindlichkeiten zum Ende des Geschäftsjahres;
- Jahresumsatz; und
- Anzahl der Personen, die am Ende des Geschäftsjahres eine direkte oder indirekte wirtschaftliche Beteiligung an den von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapieren haben.

UNTERSCHIEDE DER SÜDAFRIKANISCHEN RECHNUNGSLEGUNG ZUM HGB

Die Hauptunterschiede der südafrikanischen Rechnungslegung nach dem IFRS Prinzip zum HGB sind in der folgenden Tabelle aufgezeigt (Quelle: [IFRS / IAS Portal](#)):

	HGB	IFRS	IFRS für SMEs
Rechnungslegungsziele	Informations-, Steuerbemessungsfunktion sowie Ausschüttungsbemessung und Gläubigerschutz	Vermittlung von Informationen für Investoren	Siehe IFRS
Dominierender Rechnungslegungsgrundsatz	Vorsichtsprinzip	Accrual principle (periodengerechte Gewinnverteilung)	Siehe IFRS
Abschreibung Geschäfts- oder Firmenwertes	Planmäßige Abschreibung (i.d.R. 5 Jahre)	Impairment only approach (jährliche Prüfung auf Wertminderung)	Planmäßige Abschreibung bei unbestimmbarer Nutzungsdauer von 10 Jahren
Neubewertung oberhalb der (fortgeführten) Anstellungs- und Herstellungskosten (AHK)	Verbot beim Anlagevermögen	Zulässig	Keine Neubewertung zulässig
Finanzierungsleasing	Zurechnung beim Leasingnehmer i.H.d. AHK des Leasinggebers	Zurechnung beim Leasingnehmer zum niedrigen Wert aus Fair Value des Leasinggegenstands oder dem Barwert der Mindestleasingzahlungen	Siehe IFRS

Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	Keine expliziten Regelungen	Bei Erfüllung bestimmter Kriterien Bewertung zum niedrigeren Wert von Buchwert und Faire Value abzgl. Verkaufskosten; gesonderter Ausweis in der Bilanz	Allgemeine Regeln greifen; Verkaufsabsicht führt zu Wertminderungstest
Ansatz von Rückstellungen	Rückstellungsbildung auch unterhalb einer Wahrscheinlichkeit von 50% möglich	Mindestwahrscheinlichkeit für die Inanspruchnahme i.H.v. 51% muss gegeben sein	Siehe IFRS
Aufwandsrückstellungen	Verbot, mit den in §249 Abs. 1 HGB genannten Ausnahmen	Verbot	Siehe IFRS
Aktivierung von Finanzierungskosten	Wahlrecht	Pflicht, sofern es sich um qualifizierte Vermögenswerte handelt und die Kosten direkt zurechenbar sind	Verbot
Segmentberichterstattung	Wahlrecht im Konzernabschluss	Pflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen	Keine Regelungen
Earnings per share	Keine speziellen Regelungen	Angaben zu earnings per share sind zu machen, sofern die Aktien öffentlich gehandelt werden	Keine Regelungen
Aktivierung aktiver latenter Steuern	Wahlrecht zur Erfassung eines aktiven Überhangs	Pflicht	Siehe IFRS
Saldierung von passiven und aktiven latenten Steuern	Wahlrecht	Pflicht, sofern Voraussetzungen erfüllt	Siehe IFRS

GRUNDLAGEN DES ALLGEMEINEN VERTRAGSRECHTS

Südafrika verfügt über kein geschriebenes allgemeines Zivilrechtsgesetz. Das Vertragsrecht basiert vielmehr auf dem Common Law, einigen speziellen Gesetzen der besonderen Rechtsgebiete und umfassender Vertragsfreiheit.

Ein Vertragsschluss erfordert Konsens der Vertragsparteien bezüglich der wesentlichen Vertragsbestandteile. Ein Schriftformerfordernis herrscht in Südafrika in der Regel nicht, sodass Verträge zumeist auch mündlich geschlossen werden können. Eine der wenigen Ausnahmen betrifft den Grundstückskauf. Aus Beweis- und Kontrollgründen sind schriftliche Verträge aber auch in anderen Rechtsbereichen zu empfehlen.

Das südafrikanische Recht lässt eine freie Rechtswahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts, bis auf einige Ausnahmen in speziellen Rechtsgebieten (z. B. Arbeitsrecht), zu.

KAUFRECHT

Das südafrikanische Kaufrecht basiert größtenteils auf dem Common Law. Im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs findet neben den Common Law Prinzipien auch der Consumer Protection Act 68 of 2008 Anwendung. Dieses Gesetz stipuliert Verbraucherrechte, insbesondere in Bezug auf vorvertragliche Unternehmerpflichten und Mängelhaftung sowie Bestimmungen zur Durchsetzbarkeit dieser Rechte.

Teilzahlungsgeschäfte werden neben dem Common Law durch den National Credit Act 34 of 2005 geregelt. Das Gesetz findet Anwendung auf Kaufverträge über bewegliche Gegenstände, deren Bezahlung in periodischen Teilzahlungen inklusive Zinsen erfolgt.

Die Gesetzesänderung zum National Credit Act sieht vor, dass jede Person / jedes Unternehmen, das Kredite ausgibt und als Kreditgeber im Rahmen des Gesetzes fungiert, sich als solches beim National Credit Regulator registrieren muss, unabhängig von der Höhe des gewährten Kredits.

SICHERUNG VON ANSPRÜCHEN UND FORDERUNGEN

In Südafrika ist das Rechtskonzept des Eigentumsvorbehalts anerkannt. Es ist somit möglich, vor der Lieferung von Waren zu vereinbaren, dass das Eigentum erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung auf den Käufer übergeht. Im Gegensatz dazu kennt das südafrikanische Recht keinen, mit dem deutschen Recht vergleichbaren gutgläubigen Eigentumserwerb. Einem Eigentümer steht es folglich im Falle einer unrechtmäßigen Weiterveräußerung frei, dieses zurückzufordern. Jedoch sind zur Durchsetzung eines rechtmäßigen Herausgabeanspruchs mitunter gerichtliche Schritte notwendig.

Auch in Bezug auf andere Geldforderungen, wie z.B. der Darlehensgewährung, ist es zumeist geboten, Sicherungsmittel zu bestimmen. Das südafrikanische Recht kennt mitunter ein Pfandrecht an beweglichen Sachen („pledge“). Es entsteht durch Vertrag zwischen dem Pfandgeber und Pfandnehmer und erfordert die Übergabe der beweglichen Sache an den Pfandnehmer; das Eigentum verbleibt aber beim Pfandgeber. Darüber hinaus kennt das südafrikanische Recht ein besitzloses Pfandrecht („notarial bond“) über bewegliche Sachen. Solch ein besitzloses Pfandrecht kann für das gesamte bewegliche Vermögen des Pfandgebers („general notarial bond“) oder für ausgewählte bewegliche Sachen („special notarial bond“) erteilt werden. Allein der special notarial bond gewährt dem Gläubiger ein Verwertungsrecht, wohingegen der general notarial bond allein eine bevorzugte Befriedigung im Falle der Insolvenz des Schuldners schafft. Ein notarial bond ist im deeds registry einzutragen. In Bezug auf unbewegliche Sachen kann darüber hinaus eine Hypothek („mortgage bond“) im deeds registry eingetragen werden, welche dem Darlehensgeber im Falle der unterbliebenen Rückzahlung, Befriedigung aus einem Zwangsverkauf gewährt.

VOLLSTRECKUNG

Zur Vollstreckung eines südafrikanischen Titels, ist zunächst ein „writ of execution“ (kurz „writ“) beim Registrar des jeweils zuständigen Gerichts zu beantragen. Der „writ of execution“ ermächtigt den Gerichtsvollzieher („Sheriff“) zur Beschlagnahme von beweg-

lichen und unbeweglichen Sachen und anschließenden öffentlichen Versteigerung.

Deutsche Urteile können in Südafrika nicht ohne weiteres vollstreckt werden, da zwischen den beiden Staaten kein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen besteht. Die Vollstreckung eines deutschen Urteils in Südafrika erfordert die Erwirkung eines eigenständigen südafrikanischen Anerkennungsurteils. Zur Anerkennung eines solchen Urteils müssen insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Rechtskraft des deutschen Urteils;
- Zuständigkeit des deutschen Gericht; und
- kein Verstoß gegen die südafrikanische öffentliche Ordnung.

VERTRIEBSRECHT

Eine Handelsvertretung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Handelsvertreter („agent“) in beiderseitigem Einverständnis (ausdrücklich oder konkludent) Rechtsgeschäfte im Namen oder im Auftrag eines Unternehmers („principal“) vornimmt, die allein den Unternehmer rechtlich binden.

Südafrika verfügt über kein geschriebenes Handelsvertreterrecht. Vielmehr basiert das Handelsvertreterrecht auf den Grundsätzen des allgemeinen Vertragsrechts und der Stellvertretung sowie auf dem Prinzip der umfassenden Vertragsfreiheit, welche auf das Common Law zurückzuführen sind.

In Südafrika kann jede natürliche oder juristische Person Handelsvertreter sein. Es besteht keine Beschränkung für ausländische Staatsangehörige, als Handelsvertreter in Südafrika tätig zu werden. Auch besteht keine Pflicht, dass ein Handelsvertreter Kaufmann oder Gewerbetreibender sein muss. Die Handelsvertreterstellung ist nicht in das südafrikanische Handelsregister einzutragen. Die Handelsvertreterbeziehung muss Dritten gegenüber angezeigt werden oder es muss aus den Umständen erkennbar sein, dass der Handelsvertreter als Vertreter des Unternehmers und nicht für sich selbst handelt.

Die Rechte und Pflichten der zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer werden in einem Handelsvertretervertrag festgelegt. Insbesondere der Umfang der Vertretungsmacht sowie die Vergütung des Handelsvertreters sollten detailliert geregelt werden. Die Art und Höhe der Handelsvertretervergütung können individuell vereinbart werden. Üblich ist die Vereinbarung einer Provision. Ist eine Provision nicht vertraglich geregelt, bestimmt sich der Provisionsanspruch danach, ob und in welcher Höhe der beauftragte Handelsvertreter üblicherweise eine Provision für seine Dienste erhalten würde. Gegebenenfalls kann die Provision durch südafrikanische Gerichte festgelegt werden.

Ein Handelsvertretervertrag kann von den Vertragsparteien, im Rahmen der vertraglich bestimmten Grenzen, gekündigt werden. Sollte eine Vertragspartei den Handelsvertretervertrag ohne rechtfertigenden Grund kündigen, so kann die andere Vertragspartei einen Schadensersatzanspruch geltend machen. Einen gesetzlichen Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters im Falle der Vertragsbeendigung, wie es das deutsche Handelsgesetzbuch vorsieht, besteht laut südafrikanischem Recht nicht. Der Handelsvertretervertrag kann einen solchen Anspruch aber festlegen.

INSOLVENZRECHT

Südafrika verfügt über ein komplexes Insolvenzrecht. Während der neue Companies Act Regelungen für solvente, aber finanziell notleidende Unternehmen trifft, regelt der alte Companies Act 61 of 1973 die Verfahrensweise und Liquidation im Hinblick auf insolvente Unternehmen. Beide Gesetze haben somit ihren jeweils separaten Anwendungsbereich.

Ein finanziell notleidendes Unternehmen ist ein Unternehmen, das mit hoher Wahrscheinlichkeit in den nächsten 6 Monaten nicht mehr in der Lage sein wird, seine Schulden fristgerecht zu begleichen oder es innerhalb dieses Zeitraums droht, insolvent zu werden. In solchen Fällen bieten die Regelungen des neuen Companies Act eine Reihe von Rettungsmechanismen (sog. „Business Rescue“) mit dem Ziel, die Liquidation des Unternehmens zu verhindern. Die Rettung eines solchen Unternehmens kann entweder freiwillig durch die Gesellschaft oder durch eine betroffene Person initiiert werden. Im Rahmen der Gesellschaftsrettung wird ein sog.

business rescue practitioner eingesetzt, der die Geschäftsführung und -tätigkeit vorübergehend überwacht und einen business rescue plan erstellt. Ist die Gesellschaft hingegen insolvent, kann die Liquidation entweder von der Gesellschaft selbst, ihren Gesellschaftern oder Gläubigern initiiert werden. Zur Durchführung der Liquidation wird ein Insolvenzverwalter eingesetzt. Aufgabe des Insolvenzverwalters ist es, mit dem vorhandenen Gesellschaftsvermögen, nach Abzug der Liquidationskosten, die Gesellschaftsgläubiger zu befriedigen. Die Natur der Forderung eines Gläubigers bestimmt, ob und in welcher Höhe seine Forderung von dem Insolvenzverwalter befriedigt wird.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Das öffentliche Vergaberecht in Südafrika basiert auf 5, in der Verfassung verankerten, Prinzipien:

- Gerechtigkeit;
- Gleichheit;
- Transparenz;
- Wettbewerbsfähigkeit;
- Preis-Leistungsverhältnis.

Die Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts finden Anwendung auf Bezugsverträge von Waren und Dienstleistungen durch Staatsorgane, Verkauf und Vermietung von staatlichem Eigentum sowie Bildung von Public Private Partnerships.

Es existiert kein vorgeschriebener Ablauf für öffentliche Vergabeverfahren. Die staatlichen Stellen können somit den Ablauf, in den Grenzen der in der Verfassung festgelegten Grundprinzipien, frei wählen.

Gemäß der südafrikanischen Verfassung können Staatsorgane im Rahmen des öffentlichen Vergaberechts Richtlinien zur Bevorzugung der in Vergangenheit benachteiligten Personengruppen einsetzen. Auf Grundlage dieser Ermächtigungsgrundlage wurde der Preferential Procurement Policy Framework Act 5 of 2000 und entsprechende Verordnungen erlassen, die eine Bevorzugung nach den Bestimmungen des B-BBEE ermöglichen.

SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Bestimmte Daten genießen Schutz unter dem neuen Protection of Personal Information Act 4 of 2013 (POPI). Der Zweck dieses Gesetzes ist es, dem Recht auf Privatsphäre Ausdruck zu verleihen. Der Großteil des Gesetzes ist noch nicht in Kraft getreten. Nachdem Inkrafttreten des gesamten Gesetzes haben verpflichtete Personen ein Jahr Zeit, um POPI-konform zu werden.

Das POPI Gesetz sieht vor, dass die Verwendung von personenbezogenen Daten (wie zum Beispiel Daten in Bezug auf Rasse, Geschlecht, Familienstand, sexuelle Orientierung, Alter, körperliche Gesundheit, Behinderung, Religion, Glaube, Sprache, Kultur, Bildung, medizinische Vorgeschichte, Vorstrafen, Blutgruppe, Personalausweisnummer, E-Mail-Adresse, Adresse und Telefonnummer), im Einklang mit den folgenden 8 Grundsätzen erfolgen muss:

1. Verantwortlichkeit
2. Verwendungseinschränkungen
3. Zweckbindung
4. Erweiterte Verwendungseinschränkungen
5. Datenqualität
6. Offenheit
7. Sicherheitsmaßnahmen
8. Beteiligung des Datensubjekts

Das POPI Gesetz regelt auch die Rechtmäßigkeit von Kaltakquise im Wege der elektronischen Kommunikation. Kaltakquise ist demnach nur zulässig, wenn diese mit der Genehmigung der jeweiligen Person erfolgt. Somit werden Personen vor unerwünschter, elektronischer Kommunikation geschützt.

Kontakt in Südafrika

DIETER SOMMER
Partner

● JOHANNESBURG

1 Eastgate Lane, Bedfordview 2007
PO Box 346, Bedfordview 2008
Johannesburg

T + 27 11 4793 000
johannesburg@roedl.com

● KAPSTADT

6th Floor Sunclare Building
21 Dreyer Street
Claremont
Kapstadt 7708

T + 27 21 418 2350
kapstadt@roedl.com



Besuchen Sie uns!

www.roedl.de/suedafrika